

Änderungskommentar BSO 2026

Passtellen

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

8. Dezember 2025

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

Diese Ausgabe stellt die wichtigsten BSO-Änderungen zusammen, die für die Arbeit einer Passstelle aus Sicht der Technischen Kommission relevant sind. Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

Durchgängige Änderungen

Die Begriffe „Staatsangehörigkeit/Staatsbürgerschaft“ wurden vereinheitlicht zu Staatsangehörigkeit. In Einzelfällen gibt es tatsächlich Unterschiede, d. h. dass jemand zwar die Staatsangehörigkeit, aber nicht die Staatsbürgerschaft besitzt. Gemeint war schon immer an allen Stellen die Staatsangehörigkeit.

§ 16

Nr. 2

- Editorisch Nummerierung eingefügt; die Voraussetzung, die für a)+b) gleichermaßen gilt, ist in c) zusammengefasst.
- Bstb. b) neu eingefügt: Jugendspieler in Vereinen, die keine Erwachsenenmannschaft haben, können nach Abschluss des Pflichtspielbetriebs wechselsperrenfrei in das Erwachsenenteam eines anderen Vereins wechseln. Das gilt nur für genau diese Konstellation. Ein Wechsel in ein anderes Jugendteam ist genausowenig wechselsperrenfrei wie wenn der abgebende Verein einen Lizenzantrag für ein Erwachsenenteam gestellt hatte, selbst wenn der Antrag zurückgezogen oder die Lizenz verweigert wurde.

§ 18 und § 19

Die Änderungen bezüglich der Geschlechtsbestimmung letzte Saison sollten das ganze Verfahren vereinfachen. Durch eine unglückliche Formulierung wurden sie jedoch insbesondere von Betroffenen missverstanden, die sich nun für ausgeschlossen hielten. Zusammen mit der Interessenvertretung dgti e.V. wurde eine neue Formulierung entwickelt, die das angestrebte Ziel beibehält und auch am Verfahren nur kleinere Präzisionen vornimmt.

Es bleibt weiterhin dabei, dass die Angabe auf dem Spielerpassantrag gilt und zunächst nicht hinterfragt wird. Erst nachrangig ist eine Überprüfung möglich, wenn es Beschwerden aus dem Spielbetrieb gibt.

Erste Filterstelle bleibt der Ligaobmann (die Passstelle wurde gestrichen). Er kann entscheiden, ob die Beschwerden überhaupt ausreichen, um eine solche Überprüfung auszulösen.

Die beiden Verfahren in der Saison 2025 wurden von Betroffenen zur Sicherstellung ihrer Spielberechtigung angestrengt. Diese wären nach Sinn und Zweck der Regelung nicht notwendig gewesen. Es ging den Betroffenen aber um die Sicherheit, die sie aus der BSO-Formulierung nicht ableiten konnten. Durch die klare Definition von Begriffen in § 18 und die Regelung in § 19 Nr. 1 sollte nun auch die Klarheit bestehen, wer unter welchen Umständen in Frauenligen spielberechtigt ist.

Im Einzelfall kann nach entsprechenden Beschwerden und einem differenzierten Verfahren dennoch ein Ausschluss ausgesprochen werden. Gedacht ist dabei aber vor allem an rechtsmissbräuchliches Verhalten.

§ 33

Nr. 6

- „Sich festspielende Zweitteamspieler werden dem ersten Team zugeordnet“, ist eine klarstellende editorische Änderung, die sich aus Unklarheiten in der Praxis ergibt: Sinn der Mindestpässe ist, dass ein Team eine gewisse Luft hat, um die Mindestspielstärke am Spieltag zu erreichen. Wenn sich Zweitteamspieler im ersten Team festspielen, entfallen sie aber zu diesem Zweck. Daher wurde nun klargestellt, dass diese auch ohne Neuausstellung eines Passes für das erste Team dem ersten Team zugerechnet werden. Daraus sollte nun jedem die mögliche Folge klar sein, dass das zweite Team unter die Mindestpasszahl rutschen und somit seine Lizenz verlieren kann.
- Da mehrere Spielverbände dazu übergegangen sind,

die Mindestpasszahl für die Regionalliga in Vorbereitung auf die GFL2 anzuheben, ergibt eine „festcodierte“ Angabe der Zahlen keinen Sinn. Ein Bundesligateam, das ein zweites Team in der Regionalliga hat, hätte sonst einen unfairen Vorteil, da sie für das erste Team weniger Pässe (35) bräuchten als für das zweite, das regulär mehr als 35 Pässe bräuchte (regulär: 45/40; getauscht nach alter Regelung: 35/45, also in Summe fünf Pässe weniger).

- Außerdem wird vorgeschrieben, dass bis zum 28. Februar die regulären Mindestpasszahlen im ersten Team erreicht werden müssen.

§ 52

Klarstellung, dass die Passlisten direkt von der Passstelle an die Wettkampfkommision zu gehen haben, ohne Umwege über eine dritte Stelle etwa im Landesverband, die Änderungen oder Überarbeitungen vornehmen könnte. #ausGründen

§ 57

Klarstellung, dass Semikontakt und kontaktloses Flag Football zwei verschiedene Bereiche sind und der Unterschied nicht an der Zahl der Spieler auf dem Feld festzumachen ist. Insbesondere im 7er Football sind sowohl eine kontaktlose als auch eine Semikontakt-Variante möglich. Zudem wird klargestellt, dass eine Semikontakt-Spielsperre oder -Wechselsperre auch nicht in den kontaklosen Bereich übernommen wird oder andersrum.

§ 60

Sieht auf den ersten Blick zwar nicht nach einer rein editorischer Änderung aus, ist es aber. Durch die Ausgliederung der Wechselsperren in § 60a wurden die Fristunterscheidungen in diesem Paragraphen überflüssig, da der 1.3. nur bei den Wechselsperren relevant ist, der 1.1. hingegen nur bei der Frage nach einer Freigabe.

Beim Freigabeverfahren gab es in den beiden Zeiträumen leicht abweichende Regelungen, die zu unterschiedlicher Praxis in den Landesverbänden führten. Diese wiederum hatten zur Folge, dass bei verbandsübergreifenden Wechselsperren nicht immer vom abgebenden Verein verstanden wurde, warum der Spieler keine Wechselsperre erhielt, weil sie doch keine Freigabeanfrage vor dem 1.3. erhalten hatten (vgl. dazu § 62).

In Bezug auf § 60 haben sich die Landesverbände auf die Mischlösung verständigt, dass eine vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein gehende E-Mail die 14-Tages-Frist auslöst, wenn die aufnehmende Passstelle bei dieser Mail im CC stand. Bisher lief die Frist formal nur, wenn die Passstelle die Freigabeanforderung an den abgebenden Verein richtete, wozu sie aber überhaupt nicht verpflichtet war oder werden

konnte.

Hinzu kommt der ausdrückliche Hinweis auf die Möglichkeit, dass Landesverbände auch zwischen dem 1.11. und 31.12. und/oder bei nicht verlängertem Spielerpass standardmäßig eine Freigabe fordern können. Da es sich dabei um eine Verschärfung der BSO handelt, wäre eine solche Regelung auch ohne explizite Erlaubnis rechtmäßig (manche Landesverbände praktizieren sie bereits). In die BSO aufgenommen wurde der Absatz, da diskutiert wurde, dies als Standard einzuführen. Manche Landesverbände sehen erhebliche Vorteile zum Schutz der Vereine in dieser Regelung (Stichwort „Beitragsnomaden“). Andere Landesverbände sahen hier für sich jedoch keinen Regelungsbedarf, so dass es bei dem Hinweis auf diese Möglichkeit blieb.

§ 60a

Nr. 1 Wechsel aus einer höheren Liga in eine niedrigere Liga nach dem 31.7. resultieren nun in einer längeren Wechselsperre von 5 Spielen.

Hintergrund ist, dass die Bundesligen zum Teil deutlich früher enden als untere Ligen; insbesondere bei Teams, die sich nicht für die Relegation/Playoffs qualifizieren, kommt das zum Tragen. Infolgedessen war es möglich, nach einer GFL2-Saison noch in einer unteren Liga die Wechselsperre abzusetzen und ein oder zwei Spiele zu spielen. Das führte in Einzelfällen zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen, insofern in den letzten Spielen teilweise komplett andere Teams auf dem Platz standen. Ergibt sich daraus ein Aufstieg in eine höhere Liga, hat das Team unter Umständen gar nicht die Spielerstärke, um in der höheren Liga konkurrenzfähig zu sein, da die Spieler, die für den Aufstieg gesorgt hatten, wieder in die Bundesliga zurückkehren und den längsten Teil der Saison dem Verein gar nicht zur Verfügung stehen können.

Mit der verlängerten Wechselsperre soll dem ein Riegel vorgeschoben werden, wie er für Wechsel aus der ELF bereits in der Vergangenheit bestand und weiterhin besteht.

Nr. 1+2 Klarstellung, dass der anzuwendende Absatz sich nach dem aufnehmenden Team richtet, nachdem ein Regionalligateam für einen aus der Jugendmannschaft eines anderen Vereins kommenden Spieler eine Verkürzung der Wechselsperre nach Nr. 2 forderte. Ein Spieler, der einen Erwachsenenpass beantragt, ist aber kein Jugendlicher mehr. Zudem würde eine der Forderung entsprechende Praxis dazu führen, dass unterschiedliche Wechselsperren in derselben Liga zur Anwendung kämen. Schließlich würde so ein Anreiz geschaffen, dass Jugendspieler noch während ihrer Jugendsaison in ein Erwachsenenteam wechseln. Das steht

im Widerspruch zur Regelungsabsicht des § 16.

Nr. 6 Bstb. a Klarstellung, dass mit „höher“ und „niedriger“ spielenden Teams nicht nur erstes und zweites Team gemeint sind (dann hätte man genau das geschrieben), sondern auch weitere Teams wie Jugendteams, dort weiter gestaffelt nach Altersklasse, was bei überlappenden Altersklassen durchaus möglich ist und dort, wo diese angewendet werden, auch vorkommt.

Bstb. b Aus dem gleichen Grund wurde der letzte Satz von Bstb. b generischer formuliert. Neben einem Wechsel vom zweiten zum erstem Team kommt auch ein Wechsel vom Jugend- in das Erwachsenenteam in Frage, wenn die J-Regelung angewendet wird. Da diese Regelung in § 16 steht, war sie durch den vorstehenden Vorbehalt eigentlich schon abgedeckt, aber wenn sich durch eine Formulierungsänderung erreichen lässt, dass auch jemand, der dem Verweis nicht nachgeht, die Regelung dem Sinn nach verstehen kann, warum nicht. ;-)

§ 62

Durch die Umstrukturierung des § 60 in den letzten Jahren ergab sich Änderungsbedarf bei den Verweisen. Außerdem Klarstellung, dass ein Spielerpassantrag nur dann vollständig ist und die Wechselsperrenfrist gewahrt ist, wenn ausschließlich die Freigabe des abgebenden AFVD-Vereins fehlt. Andere fehlende Unterlagen, insbesondere eine fehlende fertig ausgestellte ITC, waren die Frist nicht, zumal für internationale Wechsel die §§ 60 und 60a nur mittelbar gelten und insbesondere die Fristen abweichen (siehe § 64).

§ 72

Nr. 1 Klarstellung, dass ein Spielerpass durch eine ausgestellte ITC ungültig wird. Das besagen bereits die IFAF-Regelungen zu internationalen Wechseln, auf die im Absatz verwiesen wird. In der Praxis ist das aber nicht jedem bekannt.

Übrigens gilt das auch bei einem eingehenden Wechsel, was mitunter dazu führt, dass abgebende ausländische Vereine einem Wechsel widersprechen, weil der Spieler seine Saison noch zu Ende spielen will. Das macht de jure später ein neues ITC-Verfahren nötig. Somit verursacht diese Unkenntnis dem aufnehmenden Verein unnötig doppelte Kosten.

Nr. 5 Aufgrund der sich plötzlich vervielfachenden Konkurrenzligen brauchte es eine generischere Formulierung statt einfach nur auf die ELF zu verweisen. Die entscheidenden beiden Kriterien zur Bestimmung, ob eine Liga von § 72 Nr. 5 abgedeckt ist, sind:

1. privatwirtschaftliche Organisation, d. h. keine Gemeinnützigkeit, insbesondere etwa wegen Gewinn-

erzielungsabsicht;

2. ihr Spielbetrieb verstößt gegen § 5, d. h. es geht um Spielbetrieb in Deutschland außerhalb des AFVD und von der IFAF anerkannten Ligen; mithin gilt dieser Abschnitt nicht für die NFL, auch wenn diese Spiele in Deutschland durchführt, da diese nach § 5 zulässig sind.

Bstb. b) Das faktische Verbot von Wechseln aus solchen Ligen nach dem 31.7. wird aufgeweicht für Spieler, die im laufenden Kalenderjahr keine Spielberechtigung in solchen Ligen hatten.

Es kam 2025 tatsächlich vor, dass ein Spieler, der 2024 bei der ELF gespielt hatte, 2025 aber noch nirgends eine Spielberechtigung besessen hatte, nach dem 31.7. einen Spielerpass beantragen wollte. Gegen solche Wechsel, die formal aufgrund der letzten Spielberechtigung immer noch internationale Wechsel aus der ELF sind, war die Regelung aber gar nicht gerichtet. Sie waren einfach nicht bedacht worden.

Bstb. d) Im Falle, dass eine solche Liga während des Spielbetriebs eine Grätsche macht, entfällt in Zukunft die Wechselsperre.

Obleich Anträge für den Entfall der ITC-Pflicht vorlagen, ist ein Entfall nicht möglich, insbesondere da jemand überprüfen müsste, ob im konkreten Einzelfall die Bedingungen für den Entfall der ITC-Pflicht vorliegen.

Damit entfällt nicht der Prüfaufwand, und für Wechsel aus diesen Ligen gilt sowieso der Gebührensatz, der nur die Selbstkosten deckt. Dieser hätte auch für die Prüfung des Entfalls der ITC-Pflicht erhoben werden müssen. Da eine abweichende Regelung nur einen weiteren Prozess bedeutete ohne irgendjemand einen Vorteil zu bieten, ist es schlicht einfacher, die ITC-Pflicht beizubehalten.